

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 25 (1931)
Heft: 5

Artikel: Zum Kampf gegen § 218
Autor: Ragaz, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-136158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die das Wort Leo XIII. in den Wind geschlagen hat. Sie hat gesprochen: „Nun habe ich einen großen Vorrat an Gütern.“ Wahrhaftig, der Vorrat an Gütern, von fertigen Gütern, ist unendlich groß. Nun liegen diese Güter da, niemand kauft sie und kann sie kaufen und es vollzieht sich, was der Heiland gesagt hat, daß diese Schätze verzehrt werden von Rost und Motten. „So geht es dem, der sich Schätze aufhäuft, aber nicht reich ist in Gott.“ Gott tritt an die heutige Welt heran und spricht zu ihr: „Du Tor, nun suchst du nach einem Ausweg. Du hast Güter angehäuft und zu deiner Seele gesprochen: „Nun kannst du ruhig sein, wir wollen alles meistern, alles organisieren.“ Noch vor einigen Jahren ist es mir begegnet, in einer kleinen sozialpolitischen Gesellschaft zu hören: „In Amerika gibt es kein Arbeitslosenproblem, keine soziale Frage . . .“ Ich habe mir damals erlaubt, dazwischenzuwerfen: „Da gibt es *noch* kein Arbeitslosenproblem . . .!“ Heute hat Amerika sein Arbeitslosenproblem, der ganze Amerikanismus mit seiner angeblichen technischen Sicherheit brach zusammen. Das Elend ist dort noch viel größer, hat noch nicht den Höhepunkt erreicht, denn dort gibt es keine öffentlichen sozialen Versicherungen wie bei uns.

Noch einen Gedanken möchte ich Ihnen kurz nahelegen. Die weltlichen Machthaber sind am Ende ihrer Weisheit angelangt. Einer hat noch nicht gesprochen. Vielleicht wird er bald sprechen. Denn nach vierzehn Tagen wird es vierzig Jahre sein, daß Leo XIII für seine Zeit gesprochen hat. Sein Wort hat man nicht beachtet. Es lebt der Papst und er wird sprechen; und klar wird er sprechen. Das letzte Wort in dieser Krise wird die Kirche sprechen.

Georg Bichlmair.

Zum Kampf gegen § 218.

In Deutschland tobt bekanntlich seit längerer Zeit der Kampf gegen den § 218 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, der die Abtreibung verbietet. Der Fall Wolf-Kienle hat ihn noch besonders aktuell gemacht. Alles, was „modern“ ist oder sein will, beteiligt sich daran, vor allem aber auch, fast von Partei wegen, die Sozialdemokratie, um vom Kommunismus zu schweigen. Wer da nicht mitmacht, gilt beinahe als Reaktionär. Weil dieser Kampf nicht nur eine deutsche Angelegenheit ist, sondern eine allgemeine und sehr prinzipielle Bedeutung besitzt, und weil mir besonders seine Verbindung mit dem Sozialismus verhängnisvoll erscheint, möchte ich dazu gern ein paar Bemerkungen machen. Eine ausführliche Erörterung des ganzen Problems freilich muß ich mir auch für diesmal noch versagen.

Der Paragraph lautet:

„Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar. Wer die im Abf. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

(Abgeänderter Paragraph vom 18. Mai 1926.)

Ich möchte dazu Folgendes bemerken:

1. Ob dieser Paragraph eine glückliche und fachgemäße Fassung besitzt, kann ich nicht beurteilen, und ich möchte mich darum auf keinen Fall *dafür* engagieren.

2. Es liegt mir auch ganz ferne, zu glauben, daß der Kampf gegen die Abtreibung in erster Linie mit der Waffe des *Strafgesetzes* zu führen sei. Daß diese Aufgabe wesentlich auf dem Wege einer sozialen und seelischen Umgestaltung unserer Gesellschaft gelöst werden muß, betrachte ich als so selbstverständlich, daß davon unter uns wirklich nicht mehr weitläufig geredet werden muß.

3. Aber es erhebt sich dann die Frage, ob man in solchen Dingen dem Strafrecht überhaupt noch eine Bedeutung zuschreiben will oder nicht. Wer diese Frage entschlossen mit *Nein* beantwortet, der hat meine volle Achtung und Sympathie, wenn auch nicht gerade meine völlige Zustimmung. Nur muß er daraus die *Konsequenzen* ziehen, und das Strafrecht, überhaupt das Recht, auch auf allerlei andern Gebieten ausschalten, wo das ihm vielleicht nicht so leicht fallen wird. Er wird dabei den Weg *Tolstois* schwerlich vermeiden können. Jedenfalls rechte ich mit den Vertretern einer *solchen* Denkweise nicht.

4. Nehmen wir aber den Fall an — der ja im allgemeinen zutreffen wird — daß man dem Strafrecht doch eine gewisse, sagen wir: *erzieherische* Bedeutung zubillige, dann fragt es sich zunächst, ob man die Abtreibung als ein *Uebel* betrachtet oder nicht. Es gibt wohl Wenige, die sich hier zu einem *Nein* entschließen. Auch Frau Kienle tut es nicht. Und so die allermeisten Sozialisten. Die Abtreibung ist auch für die Masse der Kämpfer gegen § 218 ein Uebel und zwar ein schweres. Es kann auch kein vernünftiger Mensch anders denken, und wäre es auch nur aus hygienischen Gründen.

5. Dann aber entsteht die Frage, ob ein solches schweres Uebel nicht auch durch das Strafrecht bekämpft werden müsse, ähnlich wie etwa der Alkoholismus. Dies werden die meisten Kämpfer gegen § 218 *grundsätzlich* bejahen.

6. Aber sie erklären: Ein solcher Paragraph wirkt sich *in praxi* unrichtig und ungerecht aus. Denn die wohlhabenden Klassen können ihn mit Leichtigkeit umgehen, da sie schon Aerzte finden werden, die ihnen trotz dem Strafgesetz für ein hohes Honorar zu Willen sind, aber die Proletarierinnen werden zu Pfuschern ihre Zuflucht nehmen und dadurch schwere Gefährdung und Schädigung erleiden.

Das würde anders, wenn auch sie leichten Zugang zu ärztlicher Hilfe hätten. Daher muß der Paragraph aus Gründen sozialer Gerechtigkeit aufgehoben werden.

7. Dazu möchte ich Folgendes sagen: Mir scheint diese Begründung zwar verständlich und populär, auch demagogisch sehr wirksam — wenn man sie dazu verwenden will — aber doch etwas oberflächlich. Sie würde sich, ein wenig zu Ende gedacht, gegen das *ganze* Strafrecht wenden. Denn es ist doch wohl eine Tatsache, daß der Arme vermöge seiner ganzen sozialen Lage dem Strafrecht in jeder Beziehung ganz ungleich mehr ausgeliefert ist, als der Bessergestellte. Man müßte also mindestens das Verbot des Diebstahls und Totschlags, ja im Grunde, wie gesagt, das ganze Strafrecht aufheben, wenn man diese ihm innewohnende Ungerechtigkeit vermeiden wollte. Wer den Mut hat, das zu wollen, etwa wieder in Verbindung mit Tolstoj'schen Gedanken, alle Achtung vor diesem Mut! Wer aber diesen Mut nicht hat, der muß auch von jener besonderen Argumentation gegen den § 218 absehen, soweit er damit einfach seine völlige Aufhebung bezweckt.

8. Zwischenhinein eine Frage: Spielt nicht da und dort in der Argumentation der Gegner des § 218 ein wenig die Meinung mit, die Abtreibung sei eigentlich *etwas Gutes*, das aber ein Privileg der Bessergestellten bleibe und darum den andern auch leichter zugänglich gemacht werden müsse? Aber wie, wenn sie ein *Uebel* ist? Ist es dann nicht eher eine *Gunst* für die Armen, wenn sie weniger leichten Zugang zu einer schlimmen Sache haben?

9. Diese Frage muß freilich, um nicht mißverstanden zu werden, durch eine zweite ergänzt und erläutert werden: Sollte das Strafgesetz, richtig gehandhabt, nicht vielleicht doch eine *erzieherische* Bedeutung haben *können*? Ist es nicht volkstümliches Empfinden, daß das, was das *Recht* erlaubt, auch *sittlich* recht sei? Würde also eine rechtliche Freigebung der Abtreibung nicht zur Folge haben, daß ein letzter Damm zerbrochen würde, der die Achtung vor der Heiligkeit des Lebens schützt? *Diese Frage ist von äußerstem Ernst — namentlich auch für den Sozialismus, dessen Fundament die Heiligkeit des Menschen ist, von der die Heiligkeit seines Lebens einen Teil bildet.*

10. Dazu noch eine andere, ebenso ernste Frage: Wenn man das Problem des Kindes auf diese *mechanische* Weise lösen will, wird man dann nicht die *Hauptsache* zerstören: den heiligen Ernst der Verantwortlichkeit für die Herbeiführung jener völligen Umgestaltung der Gesellschaft, welche der Abtreibung die heutige Begründung, überhaupt die Begründung nimmt? Wahrhaftig, eine sehr ernste Frage!

11. Wenn dem allem aber so ist, hat dann die einfache Beseiti-

gung von § 218 einen guten Sinn? Ist dann nicht etwas anderes das Rechte und Richtige, nämlich:

a) Eine Beibehaltung des strafrechtlichen Verbotes,

b) aber in einer Form und verbunden mit einer Rechtspraxis, die dem heutigen Notstand Rechnung tragen, jenes wirkliche oder vermeintliche soziale Unrecht möglichst ausschließen;

c) vor allem aber — und das sei dreifach unterstrichen! — ein heiliger Kampf nicht sowohl gegen § 218 als gegen die Mächte, die heute auch Widerstrebende zur Verhinderung oder Vernichtung des Kindes veranlassen? Ist dann nicht der Kampf gegen § 218, so wie er heute meistens geführt wird, schlimmer, als der Paragraph selbst, überhaupt ein schwerer Irrtum?
L. Ragaz.

Zur Weltlage

I. Der Kampf um Asien.¹⁾

In frühern Jahrhunderten bis in die neueste Zeit sah man sich einem Kampf der Religionen untereinander gegenüber. Innerhalb des Christentums stritten sich die einzelnen Konfessionen. Heute tut man gut, sich zu sagen: Das hat sich gewaltig geändert. Was jetzt im Vordergrund steht, ist der Kampf zwischen Glauben und Unglauben schlechthin.

Aus Europa und später aus Amerika kam der Materialismus, die Entgeistigung des Lebens. Sie überzogen Asien. Die Milliarde Menschen, die da wohnt, wurde von diesem westlichen ungläubigen Weltgeist eigentlich überrannt. Das erzeugte den größten Aufruhr. In China sind unzählige Tempel zu Hotels, Schulen, Museen usw. gemacht worden. Die alten Wallfahrtswege sind verödet.

Die zunehmende Irreligiosität ist das Bezeichnende für Asien. Abgesehen vom Islam, der seine feindliche Haltung gegen das Christentum beibehält, hat die Einstellung der Religionsparteien unter sich eine völlige Wandlung durchgemacht. Man sucht in Asien von einander, speziell vom Christentum, zu lernen. Auch asiatischen Christen wird die Mengerei etwa gefährlich.

Der Nationalismus reckt gewaltig sein Haupt. Die Völker sind im Fieber. Auf einmal können die westlichen Kolonialmächte sich dem Weltenbrand gegenübersehen. Das Abkommen zwischen Gandhi und dem Vizekönig in Indien ist nur eine Station zu weitem Wegstrecken. England zittert und die Orientalen zittern, aber aus verschiedenen Gründen.

¹⁾ Nach einem Vortrag des Methodistenbischofs Dr. Nuelsen vom 15. März, mitgeteilt vom E. P. B.